

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 43 (1970)

Heft: 2

Artikel: Von Jahr zu Jahr : das Militärjahr 1969

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518023>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



V O N J A H R Z U J A H R

Das Militärjahr 1969

1. Das Jahr 1969 wird in die Geschichte eingehen als das Jahr, in dem es zum erstenmal Menschen gelungen ist, den Mond zu betreten, und von diesem Unternehmen unversehrt wieder auf die Erde zurückzukehren. Damit hat ein neues Zeitalter der Menschheitsgeschichte begonnen, das man später wohl als die Epoche der Weltraumfahrt bezeichnen wird.

In einem erschütternden Gegensatz zu dieser unerhörten technisch-wissenschaftlichen Leistung steht das Unvermögen unserer Generation, die Probleme des friedlichen Zusammenlebens auf der Erde zu lösen. Kein einziger der auf der Welt schwelenden Kleinkriege konnte im Jahre 1969 beendet werden, und dass sich die an allen Ecken der Welt lodernden Brandherde bisher nicht zu einem Grossbrand ausgeweitet haben, ist viel weniger menschlicher Einsicht, als der Angst der führenden Männer zu verdanken, dass sich ein einmal begonnener Krieg der modernsten Waffen nicht mehr aufhalten liesse und zu einer Eskalation der Massenvernichtung führen müsste, der grosse Teile unserer heutigen Welt in den Abgrund reissen würde. Hier liegt einer der Hauptgründe dafür, dass eine nicht geringe Zahl kleiner Kriege, gewissermassen stellvertretend für den grossen Krieg, weiter wüten, die den betroffenen Völkern schwere Leiden bringen und von denen man nie weiss, ob sie eines Tages die ihnen gezogenen Grenzen sprengen und zum weltumspannenden Konflikt werden.

So unfriedlich sich das Bild im Verhältnis zwischen den Staaten bot, so dunkel war es vielfach auch im Innern mancher Nation. In der Tschechoslowakei ist die Unterjochung eines nach einem freiheitlichen Leben strebenden Volkes mit der grausamen Systematik kalter Machtpolitik fortgesetzt worden. In verschiedenen grossen Industriestaaten haben soziale Erschütterungen, Streiks und Unruhen den Arbeitsprozess empfindlich gehemmt. Rassenprobleme, Religionswirren, Gewalttätigkeiten und die seit einigen Jahren anhaltende Welle der Negation seitens einer zu neuen Ordnungen drängenden Jugend haben vielerorts die Nationen beschäftigt und ihre Kräfte beansprucht.

In dieser Welt der innern und äussern Unruhe vollzog sich unser Militärjahr 1969. Auch wenn unserem Land keine unmittelbaren äussern Gefahren drohen, erhalten die Arbeiten für die Vorbereitung der Landesverteidigung aus dem latenten Spannungszustand der internationalen Lage und den gefährlichen innerstaatlichen Konflikten ihren vollen Ernst. Einen Markstein in der Entwicklung der schweizerischen Landesverteidigung bedeutete das im Jahre 1969 von den eidgenössischen Räten verabschiedete Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung, welches die gesetzgeberische Grundlage für die Ausweitung unserer militärischen Landesverteidigung zu einer, den Bedrohungen des totalen Krieges angemessenen umfassenden Landesverteidigung schafft. Neben dieser Neuerung von historischer Bedeutung traten die übrigen Arbeiten in ihrer Tragweite etwas zurück. Sie waren, entsprechend der Vielfalt unserer heutigen Landesverteidigung, zahlreich und mannigfach und wurden von Armee und Militärverwaltung erfüllt, wie sie von Verfassung und Gesetz vorgeschrieben werden. Doch gehen wir schön der Reihe nach.

2. Am 27. Juni 1969 haben — wie gesagt — die eidgenössischen Räte das *Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung* verabschiedet, dessen Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist. Das Bundesgesetz bringt noch keine materiellen Massnahmen. Die von ihm geschaffenen Neuerungen sind rein institutioneller Art, indem sie die Behördenorganisation, insbesondere die Zentralstelle für Gesamtverteidigung und den Stab für Gesamtverteidigung schaffen, deren Obliegenheiten in der Unterstützung des Bundesrates bei der Leitung aller mit der Gesamtverteidigung zusammenhängenden Geschäfte besteht. Insbesondere sollen die Aufgaben der Planung, der Koordination, der Vorbereitung und des Vollzuges aller Massnahmen, die sich im Bereich der umfassenden Landesverteidigung stellen, von der neu geschaffenen Organisation zuhanden des Bundesrates bearbeitet werden. Am 8. Dezember 1969 hat der Bundesrat zum ersten Direktor der Gesamtverteidigung Nationalrat Hermann Wanner, bisher Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, gewählt.

Ein verwandtes Gebiet wurde im Jahre 1969 mit der *Territorialordnung* neu geregelt. Die von den eidgenössischen Räten am 10. Oktober 1969 gutgeheissenen Neuerungen bestehen einerseits in der Anpassung verschiedener Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Militärorganisation und andererseits in einer Neufassung jener Teile der Truppenordnung 1969, die sich auf den Territorialdienst beziehen. Art. 183^{bis} der Militärorganisation wurde dahingehend geändert, dass die Unterstützung der Armee und die militärische Hilfeleistung an die Zivilbehörden und die Bevölkerung inskünftig nicht mehr der bisherigen Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen, sondern der «*territoraldienstlichen Organisation*» obliegen. Sie werden somit den territoraldienstlichen Kommandostellen jeder Stufe sowie jenen Truppen anvertraut, die — wie die Luftschutztruppen, die Sanitätstruppen und die Landsturminfanterie — nicht zum Dienstzweig Territorialdienst gehören. Organisatorisch liegt die wichtigste Neuerung darin, dass die territoraldienstlichen Grenzen den Kantonsgrenzen angepasst wurden, womit die Zusammenarbeit mit den Kantonen erleichtert werden soll. Mit einem Bundesratsbeschluss vom 15. Dezember 1969 wurden die infolge der Neugestaltung der Territorialorganisation notwendig gewordenen Änderungen an der Beförderungsverordnung vorgenommen. Neu gegliedert wurde im weitern auch das Mobilmachungsdispositiv der Armee, das von 60 auf 50 Mobilmachungsplätze herabgesetzt wurde. Schliesslich wurde die territoraldienstliche *Versorgungsorganisation* neu geregelt und die ersten Schritte zu einem im Rahmen der Gesamtverteidigung sehr wichtigen totalen Sanitätsdienst getan.

3. In der *Organisation des Heeres* und der Verwaltung sowie in den *militärischen Administrativvorschriften* wurden verschiedene kleinere Änderungen vorgenommen, wie sie sich aus der Entwicklung der Verhältnisse laufend immer wieder ergeben.

Die neu gebildete *Hilfsdienstgattung AC-Schutzdienst*, die aus Physikern, Chemikern, Biologen und Laboranten besteht, wurde mit Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1969 in das Verzeichnis der Hilfsdienstgattungen aufgenommen. — Nachdem die eidgenössischen Räte am 18. Dezember 1968 der Aufstellung einer Fallschirmgrenadierkompanie zugestimmt haben, erliess der Bundesrat am 7. April 1969 eine Fallschirmgrenadierordnung. Diese enthält die notwendigen Bestimmungen über Ausbildung, Training, medizinische Tauglichkeit sowie die Ausrichtung einer Entschädigung zur Abgeltung der Kosten im ausserdienstlichen Training. Die Fallschirmgrenadiere werden in einer Grenadierrekrutenschule der Infanterie sowie einer zusätzlichen Fachrekrutenschule von 4 Wochen Dauer ausgebildet. Der Ausbildungsstand der Fallschirmgrenadiere wird in Trainings- und Wiederholungskursen und mit individuellem Training gefördert und erhalten. — Mit einem Beschluss vom 10. März 1969 wurde die *Rechtsstellung der höchsten militärischen Kommandanten* insofern neu umschrieben, als eine Angleichung des Dienstrechts der Waffenchefs, der Unterstabschefs der Gruppe für Generalstabsdienste sowie des Chefs der Abteilung für Adjutantur, die alle den Grad eines Oberstdivisionärs bekleiden, an jenes der Divisionskommandanten vorgenommen wurde. Damit ist die Möglichkeit einer Versetzung zwischen diesen Posten erleichtert worden. — Im *Beförderungswesen* der Armee wurde mit Bundesratsbeschluss vom 15. Dezember 1969 die Neuerung geschaffen, dass Leutnants, die in der Folge als hilfsdienstpflichtig erklärt werden mussten, nach dem zurückgelegten 36. Altersjahr ohne Erfüllung besonderer Bedingungen zum Oberleutnant befördert werden können. — Mit einem Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1969 wurden die Vorschriften über das *militärische Kontrollwesen* neu gefasst. Die hauptsächlichsten Änderungen gegenüber der bisherigen Ordnung betreffen die Rechte und Pflichten der Auslandschweizer (Abgabe des Dienstbüchleins und Meldepflicht) sowie die Bedeutung des Dienstbüchleins als rein militärische Ausweisschrift. Am Grundsatz, dass das Dienstbüchlein rein militärischen

Zwecken dienen soll, indem es den Truppenkommandanten, Militärbehörden und Militärflichtersatzverwaltungen über die militärische Stellung des Inhabers und dessen Wehrpflichtererfüllung Aufschluss zu geben hat, wird auch in Zukunft festgehalten. Um jedoch den Bedürfnissen der Behörden des Zivilschutzes und des Strassenverkehrs sowie den Polizeikorps entgegenzukommen, haben die Sektionschefs inskünftig diesen Stellen auf Gesuch hin Auskunft über die Personalien, Dienstpflicht, Grad, Funktion, militärische Einteilung usw. von Wehrpflichtigen zu erteilen.

Hinzuweisen ist schliesslich noch auf den im Jahre 1969 erfolgten personellen und organisatorischen *Ausbau des Nachrichtendienstes*. Diese Massnahmen haben sich vor allem in der Tschechenkrise von 1968 als notwendig erwiesen.

4. Im Bereich der *militärischen Ausbildung* sind im Jahre 1969 eine grössere Anzahl bedeutungsvoller Schritte getan worden. Vorerst bedingten die Neugestaltung der Territorialorganisation, die bevorstehende Umorganisation der Sanitätstruppen sowie die Schaffung neuer Truppenformationen Änderung zahlreicher Einzelerlasse, insbesondere der Vorschriften über die Instruktionsdienste für Angehörige des Hilfsdienstes, über die Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier, über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht, über Ausbildungsdienste für Offiziere sowie über die Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkurse.

Neue Massnahmen wurden getroffen, um die studierenden Wehrmänner besser als bisher darüber beraten zu können, wie sie ihre Studienpläne mit den militärischen Verpflichtungen koordinieren können. Zu diesem Zweck hat der Ausbildungschef mit Weisung vom 1. Februar 1969 verschiedene höhere Offiziere als *Verbindungsorgane zwischen der Armee und den Hochschulen* eingesetzt. Diese Verbindungsstellen stehen den Studenten bei Bedarf zur Verfügung und beraten sie insbesondere bei zeitlichem Zusammentreffen von Wiederholungskursen und Examen sowie bei der Koordination von Studium und militärischen Beförderungsdiensten. Die verantwortlichen Offiziere organisieren ihren Dienst im Einvernehmen mit dem Rektorat der betreffenden Hochschule.

Am 23. Juli 1969 hat das Eidgenössische Militärdepartement eine *Kommission für Fragen der militärischen Erziehung und Ausbildung* eingesetzt. Diese steht dem Ausbildungschef als beratendes Organ in allen Fragen der militärischen Erziehung und Ausbildung zur Verfügung. Insbesondere hat die Kommission die Aufgabe, abzuklären, wie weit die in der militärischen Ausbildung unserer Armee angewendeten Methoden den heutigen Bedürfnissen entsprechen und welche Änderungen allenfalls als angezeigt erscheinen. Der Kommission gehören auch Vertreter der jüngsten militärischen Generation an.

Im Bestreben, die *Lehrmethoden und Lehrmittel* der Armee nach Möglichkeit zu verbessern und damit die Schwierigkeiten unserer kurzen Ausbildungszeiten zu meistern, ist ein neues Reglement «*Ausbildungsmethodik*» geschaffen worden, das sämtlichen Offizieren und Unteroffizieren abgegeben wird. Das Reglement, das in einfacher und anschaulicher Weise die Grundzüge der Ausbildungsmethodik behandelt, und das drucktechnisch und graphisch sehr modern gestaltet ist, soll namentlich den für die Weiterausbildung vorgesehenen Teilnehmern von Kadernschulen die wichtigsten praktischen und theoretischen Grundsätze einer einfachen und zweckmässigen Ausbildungsarbeit vermitteln helfen. Den ausgebildeten Kadern dürfte es bei der Vorbereitung der Wiederholungs- und Ergänzungskurse eine willkommene Hilfe sein.

In der Genierekrutenschule 235 in Brugg wurde erstmals die Ausbildung der zu Spezialaufgaben einzusetzenden *Tauchschwimmer* aufgenommen und in den Artillerierekrutenschulen von Bière wurden in der zweiten Hälfte der Schulen die Kader an der *Panzerhaubitze M-109*, deren Beschaffung mit Bundesbeschluss vom 25. Juni 1968 beschlossen wurde, ausgebildet. — Eine unter Mitwirkung des Armeestabes durchgeführte *Operative Übung* beschloss das Ausbildungsjahr 1969.

Eine Botschaft vom 10. September 1969 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27 *quinquies* betreffend die *Förderung von Turnen und Sport* beantragt die Einführung einer Verfassungsgrundlage, auf welcher später ein Bundesgesetz über Turnen und Sport erlassen werden soll. Die Grundgedanken der geplanten Neuregelung sind:

- Der Bund soll befugt sein, Vorschriften über Turnen und Sport der *Schüler und Jugendlichen* der beiden Geschlechter zu erlassen. Der Unterschied zwischen Schülern und Jugendlichen ist notwendig, um dem Bund das Recht zu wahren, Turn- und Sportunterricht an den Schulen obligatorisch zu erklären und damit dem Schulturnen neue Impulse zuzuführen, ohne jedoch die Schulhoheit der Kantone anzutasten.

- Der Bund soll ermächtigt werden, die körperliche Ertüchtigung der *Erwachsenen* beiderlei Geschlechts zu fördern. Diese Tätigkeit soll auch in Zukunft zur Hauptsache von den Turn- und Sportverbänden getragen werden.
- Schliesslich soll die bereits bestehende *eidgenössischen Turn- und Sportschule* in der Bundesverfassung verankert werden, wie dies auch bei den andern Schulen des Bundes der Fall ist.

Immer wieder werden Teile der Armee zu irgendwelchen aussermilitärischen Hilfsaufgaben im Dienste unserer Öffentlichkeit herangezogen. Solchen Hilferufen wird von der Armee in der Regel entsprochen, wenn damit die Möglichkeit einer militärischen Ausbildung verbunden ist und wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt. An solchen «Chum mer z'Hilf»-Aufgaben wurden vor allem erfüllt:

- a) Anlässlich des *Ausfalls der Telephonzentrale von Zürich-Hottingen* wurden nach dem 28. Februar 1969 zur Aufrechterhaltung wichtiger Verbindungen Übermittlungstruppen der Armee eingesetzt. Ausser Angehörigen der Übermittlungsrekrutenschule 38 (Bülach) standen auch Mitglieder des Verbandes der Übermittlungstruppen im Einsatz. Die mit den militärischen Funkstationen sichergestellten Verbindungen dienten vor allem der Polizei und dem Wetterdienst.
- b) Für Hilfsarbeiten im *Erdrutschgebiet des Wägitals* ist ein Teil des Genie Bat 3 eingesetzt worden. Diese Arbeiten wurden von der Truppe während 3 Wochen, d. h. vom 14. April bis 1. Mai 1969, im Wägital ausgeführt. Während dieser Zeit wurde vom Genie Bat 3 in Zusammenarbeit mit zivilen Baufirmen, die vorwiegend Material und Baumaschinen zur Verfügung stellten, zwei für den normalen Strassenverkehr benutzbare Brücken und die zum Befahren der Brücken erforderlichen Zufahrtsstrassen erstellt. Dank dieser Arbeiten konnte innert kurzer Zeit eine direkte Strassenverbindung zwischen Siebnen und Wägital hergestellt werden, die der Bevölkerung des hinteren Wägitals den zeitraubenden Umweg über die Sattelleg—Einsiedeln nach Siebnen erspart.
- c) Im Zusammenhang mit dem *Besuch von Papst Paul VI. in Genf* vom 10. Juni 1969 wurden auf Verlangen des Kantons Genf Truppen zur Verfügung gestellt, welche als Verstärkung der Polizeikräfte mithelfen sollten, einen geordneten Ablauf des Besuchsprogrammes sicherzustellen. Zu diesem Ehrendienst in Genf wurden das Pz Rgt 7 und die Hb Abt 2 kommandiert.
- d) Anlässlich der *Basler Gymnastrada* vom 2. bis 6. Juli 1969 haben Angehörige der Übermittlungstruppen für die Sicherstellung der Verbindungen gesorgt. Neben der Presse zog auch die Organisation dieses Grossanlasses Nutzen aus dem militärischen Telephon- und Funknetz.

Bei den militärischen *Bauten und Landerwerben*, die im Jahre 1969 intensiv weiter gefördert wurden, ist vorerst auf den Bundesbeschluss vom 7. Oktober hinzuweisen, mit welchem Kredite im Gesamtbetrag von 152 340 000 Franken für Bauvorhaben, Landerwerbe und als Zusatzkredite gesprochen wurden.

Nach wie vor bedeutet die Beschaffung des von der Armee dringend benötigten Ausbildungsraums (*Waffen-, Schiess- und sonstige Übungsplätze*) eine der dornenvollen Aufgaben der Militärverwaltung, in welcher die Bedürfnisse der Armee mit den Ansprüchen einer sich immer mehr ausdehnenden zivilen Beanspruchung von Grund und Boden aufeinanderstossen. Mit Wangen an der Aare, Drognens und Isonne befinden sich drei neue Waffenplätze im Bau. Dazu kommen zahlreiche kleinere Projekte, die vor allem dem Ausbau und der Modernisierung bestehender Plätze dienen. In zahlreichen Fällen wird versucht, die Benützung von Grund und Boden durch die Armee mit den Grundeigentümern vertraglich zu regeln.

5. Bei den *Fragen der materiellen Rüstung* ist auf die mit Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1969 erfolgte Genehmigung des «*Rüstungsprogramms 69*» zu verweisen, womit ein Gesamtkredit von 491,8 Millionen Franken für die Beschaffung von Kriegsmaterial bewilligt wurde. Das Objektverzeichnis, in welchem die einzelnen Beschaffungsanträge zusammengefasst sind, enthält Waffen und Material der verschiedensten Art und Verwendungszwecke. Das Schwergewicht mit 279 Millionen Franken liegt bei den Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, und zwar vor allem für Helikopter (28 Millionen) und für Mittelkaliberflab für den Flugplatzschutz (144 Millionen). Für die Motorisierung und Mechanisierung wurden 24 Millionen bewilligt. Der von diesem Gesamtbetrag auf die einzelnen Jahresbudgets entfallende jährliche Zahlungsbedarf wird auf die Voranschläge der nächsten Jahre aufgeteilt. — Für die Planung und Forschung sowie die Entwicklung, Erprobung, Evaluation, Beschaffung, Einführung, Verbesserung und Liquidation des Kriegsmaterials enthält eine vom Eidgenössischen Militärdepartement am 30. Juni 1969 erlassene Verfügung über den *Rüstungsablauf* die notwendigen Vorschriften.

Im Zusammenhang mit den Ende 1968 bekanntgewordenen Verletzungen der bundesrechtlichen Vorschriften betreffend *Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial* wurde im Jahre 1969 das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren gegen die fehlbare Firma Bührle AG fortgesetzt. Gleichzeitig wurde die Grundsatzfrage der schweizerischen Kriegsmaterialausfuhr von einer Expertenkommission untersucht. Die von alt Bundesrat Dr. Max Weber präsierte Kommission erstattete Ende November 1969 ihren Bericht. Die bereits zu Beginn des Jahres angekündigte Volksinitiative «betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot» war auf Ende des Jahres 1969 noch nicht zustande gekommen.

Am 24. November 1969 teilte der Bundesrat mit, dass er — unter Vorbehalt der Ratifikation durch die eidgenössischen Räte — beschlossen habe, dem *Atomsperrvertrag* (Abkommen über die Nonproliferation der Atomwaffen) beizutreten. Dieser Entscheid sei notwendig geworden, weil jedes weitere Abseitsstehen in den Augen des Auslandes die traditionelle Friedenspolitik der Schweiz hätte als fragwürdig erscheinen lassen. Auch musste eine Erschwerung der Zusammenarbeit mit den Nuklearmächten im Bereich der friedlichen Nutzung der Atomenergie unbedingt vermieden werden. Schliesslich sollte die Unterzeichnung in einer Zeit erfolgen, in der wir noch keinen Druckversuchen seitens der Grossmächte ausgesetzt sind. Unsere Unterzeichnung sei von der Erklärung begleitet worden, dass der Vertrag erst dann dem Genehmigungsverfahren der eidgenössischen Räte unterstellt wird, wenn das Vertragswerk einen genügenden Universalitätsgrad erreicht hat, d. h. erst nachdem es von den USA und der Sowjetunion ratifiziert und von der deutschen Bundesrepublik und Japan unterzeichnet worden ist. Gleichzeitig hat der Bundesrat ausdrücklich vorbehalten, dass die im Bericht des Bundesrates zur Konzeption der militärischen Landesverteidigung in Aussicht genommenen militärischen Studien über die Frage der Ausrüstung der Armee mit Kernwaffen auch weiterhin fortgesetzt werden sollen.

Über die *Beschaffung von Mirage-III-Kampfflugzeugen* für die schweizerische Flugwaffe orientierte der Bundesrat mit zwei Spezialberichten (Mirage-Berichte IX und X). Diesen kann entnommen werden, dass im August 1969 die letzte der in der Schweiz in Lizenz gebauten Maschinen programmgemäss der Flugwaffe übergeben werden konnte. — Leider ging am 3. April 1969 eine Maschine vom Typ Mirage III-BS (Doppelsitzer) infolge Absturz verloren, wobei einer der Piloten, Oblt Hofer, bedauerlicherweise den Tod fand.

Die Arbeiten zur *Vorevaluation der für eine allfällige Beschaffung in Frage kommenden neuen Kampfflugzeuge* konnten zu einem Zwischenresultat gebracht werden, indem der Bundesrat am 27. August 1969 beschloss, dass nur noch die beiden Erdkampfflugzeugtypen A-7 «Corsair» und G-91 Y «Fiat» weiter zu evaluieren seien. Seither konzentrieren sich die Abklärungsarbeiten auf diese beiden in der engsten Wahl stehenden Maschinen. Gleichzeitig wurde die Frage nach der Beschaffungsart (Fertig-Kauf oder Lizenzherstellung in der Schweiz) näher geprüft, worüber ausgedehnte parlamentarische «Hearings» durchgeführt wurden. Diese Prüfungen haben gezeigt, dass die Nachteile eines Lizenzbaues dessen Vorteile überwiegen. Aus diesem Grunde werden die weiteren Evaluationsarbeiten unter dem Gesichtspunkt der Beschaffung mittels Kauf fortgesetzt — womöglich unter Beteiligung der schweizerischen Flugzeugindustrie.

In der Geschäftsprüfungsdebatte des Nationalrates (Junisession 1969) wurde der Abschnitt im Kapitel «Materialbeschaffung» beanstandet, in welchem über die Einführung des *Luftraum-Überwachungssystems «Florida»* erklärt wurde, die notwendigen Installationsarbeiten für das Frühwarnradarnetz und die automatische Einsatzführung der Luftraumverteidigung seien abgeschlossen, aber die Überprüfung des Systems in Bezug auf Material und Programmierung hätte im Jahre 1968 nicht abgeschlossen werden können. Diese Erklärung des Bundesrates wurde als allzu summarisch kritisiert und es wurde ihr vorgeworfen, sie verschleierte die beim Aufbau des Florida-Systems aufgetretenen Schwierigkeiten. Die Kritik stützte sich materiell auf ein vertrauliches Protokoll über eine interne Arbeitskonferenz vom vergangenen Jahr, das auf erhebliche Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Einführung des Florida-Systems hinwies, und das einem Mitglied des Nationalrates anonym zugestellt worden war.

Auf Wunsch des Nationalrates hat das Eidgenössische Militärdepartement am 10. Oktober 1969 über Ablauf, Beschaffung und Stand des Florida-Projekts einen eingehenden Spezialbericht erstattet, in welchem dargelegt wurde, dass sich in dieser Aufgabe tatsächlich gewisse ärgerliche Schwierigkeiten eingestellt haben, die sich namentlich in einer Verzögerung der Bereitschaft auswirkten. Immerhin sei das System bereits bedingt einsatzfähig. Auch seien in finanzieller Hinsicht keine Befürchtungen geboten. — Eine von der Militärjustiz durchgeführte Untersuchung

fürte zur Feststellung eines ehemaligen Beamten, der das fragliche Protokoll weitergegeben hatte. In der Dezembersession der eidgenössischen Räte fand eine eingehende Debatte über die «Florida-Angelegenheit» statt, in welcher neben der eigentlichen Fachfrage auch die Probleme der Berichterstattung an das Parlament, der Parlamentsberichterstattung, der Grenze der parlamentarischen Immunität sowie der Methoden der Strafuntersuchung zur Sprache kamen.

Die bereits im Jahre 1968 in einer Infanterierekrutenschule aufgenommenen Truppenversuche mit neuen *Ausgangsuniformen für Unteroffiziere und Soldaten* wurden im Jahre 1969 fortgesetzt. Dabei ging es vor allem darum, die Versuchsuniform auf ihre Haltbarkeit bei längerem Gebrauch zu erproben. Ein Entscheid über die verschiedenen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der allfälligen Neuuniformierung stellen, konnte im Jahre 1969 noch nicht getroffen werden. — Am 5. November 1969 beschloss der Bundesrat die Abgabe eines *Hosengurtes* an Unteroffiziere und Soldaten, um auf diese Weise die Umstellung auf das «Sommertenne» zu erleichtern.

6. Besondere Massnahmen wurden vom Bundesrat beantragt, um den *Bestand an requirierbaren Armeepferden und an armeetauglichen Motorfahrzeugen* sicherzustellen.

Mit einer Botschaft vom 2. Juli 1969 wurde der Bundesversammlung beantragt, den Haltern diensttauglicher Trainpferde und Maultiere besondere Halteprämien auszurichten, um sie damit zu veranlassen, weiterhin Pferde zu halten. Es wurde ein Betrag von 500 bis 600 Franken pro Tier in Aussicht genommen, so dass bei 10 bis 12 000 Pferden mit einem Gesamtbetrag von 6 Millionen Franken gerechnet werden muss. — Am 27. August 1969 beantragte der Bundesrat eine ähnliche Regelung zur Schaffung eines Ansporns für die Haltung armeetauglicher Motorfahrzeuge. Mittels Gewährung von Bundesbeiträgen an den Erwerb dieser Fahrzeuge soll nicht nur ein genügender Landesbestand sichergestellt, sondern auch eine gewisse Typenbeschränkung erreicht werden. Für die Aktion wurde ein Rahmenkredit von 30 Millionen Franken verlangt.

7. Während die Zahl der *Dienstverweigerer*, welche von den Militärgerichten zu beurteilen waren, im Jahre 1968 zurückgegangen war, erlebte sie im Jahre 1969 ein neues Ansteigen. Von den Verurteilten beriefen sich rund 2/3 auf religiöse Motive, von denen mehr als die Hälfte Zeugen Jehovas waren. Eine erhebliche Zunahme erfuhr die Zahl derer, die aus rein politischen Erwägungen den Dienst in der Armee verweigern. Es handelt sich hier um eine neue Erscheinung, dem die Armee ihre Aufmerksamkeit zu schenken hat.

Ausgehend von einem Dienstverweigererprozess sind auch gewisse Strömungen entstanden, welche die *Abschaffung der Militärjustiz* in Friedenszeiten anstreben. Seitens des Bundesrates wurden diese Tendenzen abgelehnt.

8. Die *Mutationen auf Jahresende* gestalteten sich wie folgt:

Aus der Wehrpflicht wurden die im Jahre 1919 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten, Soldaten und Hilfsdienstpflichtigen sowie die im Jahre 1914 geborenen Offiziere entlassen. Ausgenommen davon waren die Staboffiziere, die über das Wehrpflichtalter hinaus eingeteilt bleiben, sofern sie nicht bis Ende August ein Entlassungsgesuch eingereicht haben.

Auf 1. Januar 1970 traten in die Landwehr über die im Jahre 1937 geborenen Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere. In den Landsturm traten über die 1927 geborenen Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere. Der Übertritt der Hauptleute in die Landwehr oder den Landsturm richtete sich nach dem Bedarf. Subalternoffiziere konnten ausnahmsweise länger in einer Heeresklasse belassen werden als Mannschaften und Unteroffiziere, soweit es zur Erhaltung der Sollbestände notwendig war.

Kurz